# <u>Satzung</u>

# Musikkapelle Ebenhofen e.V.



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikkapelle Ebenhofen e.V.".
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter VR 10729 eingetragen.
- (3) Er wurde erstmals gegründet im Jahre 1805 und die Wiedergründung war im Jahr 1921.
- (4) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Biessenhofen, Ortsteil Ebenhofen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Träger der Pro Musica- Plakette seit 1991.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund e.V..

## § 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blas- und Volksmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes, seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, anderer Musikbünde sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
  - e) bevorzugte Beratung ausgenommen juristische , Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
  - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
  - g) Einspielung von Volks- u. Blasmusik auf Ton- u. Bildtonträger und deren Archivierung für nachfolgende Generationen und in diesem Zusammenhang Teilnahme bei Aufnahmekonzerten öffentlichrechtlicher u. privatrechtlicher Rundfunk- u. Fernsehanstalten.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit er die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Personen unter 18 Jahre bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Generalversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes mit seinen Bezirken verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Generalversammlung angerufen werden, die dann bei der nächsten Generalversammlung oder bei einer außerordentlichen Generalversammlung auf Vereinsebene endgültig entscheidet.

(8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt werden.
  - Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (5) Der Verein sollte jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt als aktives Mitglied dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 2 Wochen an den Verein zurückzugeben. Vom Vorstand ist festzulegen, ob Teile der Tracht vom einzelnen aktiven Mitglied selbst zu bezahlen sind und ob eine Eigenbeteiligung und deren Höhe für die Tracht erhoben werden soll.

## § 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders in aktiver, ideeller oder materieller Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Als Grundlage für die Beurteilung der besonderen Verdienste werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat grobe Orientierungsregeln als Orientierungsrahmen erstellt. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage dieser groben Regeln vom Vorstand verlangen.
- (3) Zu § 7 Abs. 1 und 2 bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung. Die Regelungen in § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

#### § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum Vorstand gem. § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet j\u00e4hrlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag an der Vereinetafel unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes sowie des Beirates besteht keine Frist.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Bei Wahlen sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, den Dirigenten, des Schriftführers bzw. Chronisten und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter,

- b) die Entgegennahme der Geschäfts und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
- e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
- h) die Auflösung des Vereins
- i) den Eintritt und Austritt zu/von einem Musikbund.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes von der Generalversammlung beschlossen ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung oder andere Gremien zuständig sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1.Vorsitzender oder Stellvertreter).
- (5) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (6) Insbesondere legt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes, sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen fest.
- (7) Die Dirigenten werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie gehören dem Beirat kraft Amtes an. Es sollte vor Berufung und Abberufung, eine Vertrauensabstimmung der aktiven Mitglieder zu den Dirigenten erfolgen. Der Vorstand ist daran nicht gebunden.
- (8) Der Vorstand sowie der Beirat werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder Beiräte es verlangen.

- (9) Regelung für das Innenverhältnis.
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister und den Schriftführer.
  - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt, aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag den der Vorstand festlegt im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden. cc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
    - e) Der Schatzmeister stellt, soweit vom Vorstand beschlossen, jeweils einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr auf, der vom Vorstand bis zum 30. 11. d. Kj. zu beschließen ist. Des Weiteren hat der auf den Schluss des Geschäftsjahres Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Der/die Kassenprüfer prüfen und Kassenführung zu vorher die Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die/der Recht. iederzeit darüber hinaus das Kassenprüfer haben

## § 11 Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen beratenden Beirat und kann Beiratsmitglieder benennen. Der Beirat hat nicht die Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates.

Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (2) Der Beirat unterstützt den Verein ideell. Jedes Beiratsmitglied soll grob definierte Aufgabenschwerpunkte übernehmen. Er berät den Vorstand. Insbesondere sollen die Mitglieder des Beirats systematisch zu Fach- und Führungsfragen Rat geben und für die Entwicklung des Vereins wichtige Aufgaben übernehmen. Die Kontrolle und Überwachung gehört nicht zu den Aufgaben des Beirats.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens [drei] und höchstens [neun] Mitgliedern. Die vom Vorstand ernannten Mitglieder des Beirates sind für die Dauer von zwei Jahren, vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Satz, bestellt. Der Vorstand kann die Ernennung einzelner Beiratsmitglieder jederzeit widerrufen und neue Mitglieder bestellen. Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds. Eine erneute Bestellung und Ernennung ist zulässig.

- (4) Die Generalversammlung wird jedes Jahr über die aktuelle Besetzung des Beirats mit den entsprechenden Aufgaben informiert. Sie kann auch die jeweilige Mindest- und Höchstgrenzen der Beiratsmitglieder verändern.
- (5) Die Beiratsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen geladen.
- (6) Die mehrheitliche Meinung des Beirates sollte bei der Beschlussfassung des Vorstandes mit einfließen.

#### § 12 Ehrenamt

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstands- und Beiratsmitgliedern oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür müssen jeweils gegeben sein.
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## § 13 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### § 14 Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Biessenhofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen einem schon bestehenden Verein im Ortsteil Ebenhofen mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein der Musikkapelle Ebenhofen e.V. im Ortsteil Ebenhofen zuzuführen. Ist dies zum Auflösungszeitpunkt nicht möglich, soll die Gemeinde Biessenhofen das verbleibende Vereinsvermögen zunächst 1 Jahr treuhänderisch verwalten. Wird kein neuer Verein im Ortsteil Ebenhofen mit der gleichen Zielsetzung innerhalb von einem Jahr gegründet, hat die Gemeinde Biessenhofen das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ebenhofen zu verwenden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 15.07.2021 in Ebenhofen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.

Die Satzung vom 21.03.2014 tritt damit außer Kraft.

Erster Vorstand Josef Lederle

Zweiter Vorstand Daniel Reisach

Schriftführerin Patricia Bittner